



Regierungsrat

Luzern, 28. Februar 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1016

Nummer: A 1016
Protokoll-Nr.: 201
Eröffnet: 31.10.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Sager Stephanie und Mit. über die Fallbelastung der Berufsbeistandspersonen im Kanton Luzern und den Einbezug der Empfehlungen der Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz 2021

Mit einer Anfrage kann von unserem Rat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung verlangt werden. Berufsbeistandschaften sind hingegen nicht Angelegenheit des Kantons, sondern der Gemeinden. Zudem unterstehen die Berufsbeistandschaften nicht der kantonalen Aufsicht, sondern der Aufsicht durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Es liegt daher nicht in der Kompetenz und Zuständigkeit unseres Rates, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen.

Gemäss § 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; [SRL Nr. 200](#)) ist der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Luzern Aufgabe der Gemeinden. Diese schaffen die Voraussetzungen für eine ausreichende Zahl von Berufsbeiständinnen und -beiständen (vgl. § 37 EGZGB). Dabei beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Mandatsführung der Beiständinnen und Beistände (§ 39 Abs. 1 EGZGB).

Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz ist das Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (§ 2 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz; [SRL Nr. 206](#)). Die Aufsichtsbehörde

- ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach den §§ 180 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; [SRL Nr. 40](#) vom 3. Juli 1972,
- unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei der korrekten Rechtsanwendung und fördert die Entwicklung einer einheitlichen Praxis,
- koordiniert zusammen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Angestellten der Behörden,
- unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beim Fachaustausch unter den Behörden.

Aus diesem Aufgabenkatalog geht hervor, dass der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz keine Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Berufsbeistände respektive die Berufsbeistandschaften zukommen. Die Umsetzung der KOKES-Empfehlungen liegt daher gemäss § 37 EGZGB im Kompetenzbereich der jeweiligen Gemeinde. Wie bereits ausgeführt, ist unser Rat somit nicht zuständig, die Fragen zur Organisation der einzelnen Berufsbeistandschaften sowie zur Arbeitsbelastung der Beiständinnen und Beistände zu beantworten. Die aufgeworfenen Fragen sind direkt an die Berufsbeistandschaften respektive an die Trägergemeinden zu richten.